Verordnung

über die

Benützung und Unterhaltung

der

Staatsgebäude

im Königreiche Bayern.

Amtliche Handausgabe mit Register.

Preis: Druckpapier 15 kr. — Schreibpapier 24 kr.

München,
Verlag von Christian Kaiser.
1851.

Inhalt

Königliche Allerhöchste Verordnung

vom 28. Februar 1851,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in der Instruction über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 enthaltenen Bestimmungen wegen Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude einer Revision zu unterstellen und verordnen was folgt:

Titel I.

Von den Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen.

§. 1.

Der Nutznießer hat die Wohnung, wie ein sorgfältiger Hausvater, in stets reinlichem Zustande zu erhalten, und ordnungsgemäß zu gebrauchen.

Jeder Mißbrauch der dem Nutznießer überwiesenen Räume, z. B.:

a. das Aufbewahren gefährlicher, leicht entzündbarer, oder explosibeler Stoffe in Zimmern und auf Speichern;

b. das Aufbewahren von Asche, namentlich Torfasche in anderen Räumen als in Kellern, oder feuerfesten Gewölben;

c. das Legen und Spalten von Holz auf Dachböden und in anderen für solchen Zweck nicht bestimmten und eingerichteten Räumen;

d. das Aufspeichern von Getreid, Feld- und Garten-Früchten in Gemächern, welche hierzu nicht bestimmt und eingerichtet sind;

e. das Waschen und Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Küchen, wenn letztere nicht im Erdgeschosse sich befinden, und für solchen Zweck besonders eingerichtet sind; gleichwie in Küchen zu ebener Erde über Kellern, wenn besondere Waschgelegenheiten vorhanden sind;

f. die Verwendung von Kammern zu Ställen für Geflügel, oder andere die Fußböden 2c. verunreinigende Thiere;

g. das Aufstellen von Blumentöpfen ohne Untersätze auf die Gesimmsbretter, oder die Fußböden;

h. das Pflanzen von Gesträuch und Bäumen

längs dem Mauerwerk; das Anhäufen von Erde, Schutt, oder Dünger daselbst,

ist untersagt.

§. 2.

Keinem Bewohner eines Staatsgebäudes ist es, ohne besondere Erlaubniß, gestattet andere Individuen, welche nicht seinem Familien- oder dem besonderen Dienstes-Verbande angehören, in die ihm überwiesene Wohnung aufzunehmen. Insbesondere ist auch dem Bewohner nicht erlaubt, Wohnungstheile, oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen, Speicher, Keller rc., gegen eine ihm zufließende Rente, in Aftermiethe zu geben.

Ist der Bewohner eines Staatsgebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstwohnung in Folge besonderer Normative, oder besonderer Decrete Anspruch hat, so ist der ihm hiernach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären und für ärarialische Zwecke zu vermiethen.

Ist einem Bewohner, der sich ähnliche Uebergriffe erlaubt, lediglich als Ausfluß der Allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget worden, so ist derselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 3.

Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von

dem Bewohner an den Gebäuden und Zugehörungen derselben vorzunehmende Veränderung, z. B.:

a. die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere mittelst Einziehung einer neuen Wand, oder eines Verschlages mit Brettern; ferner die Herausnahme einer Scheidemauer oder Wand; um zwei Zimmer in eines umzuwandeln;

b. alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren, Fensterstöcken und Fenstergittern, dann an Kaminen; Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen;

c. Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden; Mauerwerke durchzuschlagen und neue Oeffnungen nach Willkür einzubrechen, welcher Grund, oder Vorwand immer dazu vorhanden seyn mag.

Tritt ein solcher Fall ein und ist durch die einschlägige k. Baubehörde hergestellt, daß der Bewohner eigenmächtig verfahren ist, so verfällt derselbe in die Bezahlung der Kosten der Herstellung, und verliert jeden Eigenthumsanspruch auf das Hergestellte. Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen. Außerdem haftet derselbe für allen aus seiner Eigenmächtigkeit hervorgegangenen Schaden.

§. 4.

Die Wendung der Baufälle aller Art, welche aus unterlassener rechtzeitiger, oder unzureichend vorgenommener, Wendung der kleinen Baufälle, wie solche im Titel III. gegenwärtiger Verordnung angegeben sind, aus nicht rechtzeitig und gehörig vollzogenen Räumungen und Reinigungen, aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, aus gewaltsamen Beschädigungen des Nutznießers, oder seiner Angehörigen, oder aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt, hervorgegangen sind, fällt dem Nutznießer zur Last.

§. 5.

Werden durch zufällige Elementareinwirkungen, als: durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, oder durch fremde Gewaltthat, oder Kriegsereignisse u. dergl., Staatsgebäude bedeutend beschädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei der einschlägigen k. Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verlässigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in dem einen, oder dem anderen Falle der Bewohner, oder seine Angehörigen durch Fahrlässigkeit keine Schuld auf sich geladen haben.

Trägt der Bewohner keine Schuld, so fallen die

auf solche Weise entstandenen großen, als auch kleinen Baufälle dem Baufond zur Last, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen einen verpflichteten Dritten.

In den Fällen dagegen, wo zur Abwendung der Gefahr augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, z. B. die Unterstützung eines den Einsturz drohenden Gebäudes, oder Gebäudetheiles, unverschiebliche Ausbesserungen wahrgenommener Gebrechen an Kaminen, Feuerläufen und Feueranlagen aller Art, die Reparatur einzelner Stellen an Dächern, wenn eine Verzögerung den Einsturz der Decken u. dgl.; wegen eindringender Nässe, zur Folge haben würde u. dgl., liegt dem Bewohner ob, das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche sogleich selbst zu veranlassen, gleichzeitig aber der k. Bauinspection hiervon Kenntniß zu geben, welche für den Ersatz der passierlichen Auslagen zu sorgen hat.

§. 6.

Wenn äußere Fensterläden an Staatsgebäuden sich befinden, und die Fenster durch Sturm, Hagelschlag oder fremde Gewaltthat beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungskosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern. Findet sich aber bei der Untersuchung, oder kann mit Verlässigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachlässigung zur Last liegt, so werden jene durch unverschuldete, widrige Ereignisse veran-

laßte Baukosten von dem Aerar getragen und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

Titel II.

Von der Reinigung und von den kleinen Baufällen, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt.

§. 7.

Dem Nutznießer liegt die Reinigung aller ihm zur Nutznießung überwiesenen Räume ob, mit Einschluß der Beseitigung und des Abführens des Unrathes, insbesondere:

a. der Zimmer, Küchen, Kammern, Gänge, Keller, Speicher und deren Bestandtheile, d. i. der Fußböden, Wände, Decken, Thüren, Fenster, Läden, Treppen, Gebälke, Wassergüsse nebst Abfallröhren, u. dgl.;

b. der Räume der Wirthschaftsgebäude aller Art, und ihrer Bestandtheile;

c. der Freitreppen, Freimauern, Höfe, Pflaster, Wege u. dgl.

d. der Cisternen und Schwindgruben.

Wenn ein Staatsgebäude von mehreren Bewohnern (Parteien) benützt wird, oder wenn dasselbe Amtslocalitäten und Amtswohnungen enthält, so ist in das bei der Ueberweisung aufzunehmende Protokoll, mit Rücksichtsnahme auf die Bestimmun-

gen der §§. 86 und 87 gegenwärtiger Verordnung auch bezüglich der Obliegenheit der Reinigung die geeignete Ausscheidung aufzunehmen.

Zu Reinigungsarbeiten, welche wegen Elementarereignissen, oder wegen auf Kosten des Baufondes vorgenommenen Baufallwendungen erforderlich sind, oder welche nur mit Anwendung künstlicher Vorrichtungen, z. B. mittelst Gerüsten, Flaschenzügen u. dgl. vollzogen werden können, ist der Nutznießer nicht verpflichtet.

§. 8.

Das Ausweißen oder Tünchen aller dem Nutznießer überwiesenen Räume hat durch denselben wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen, jene Fälle ausgenommen:

a. wo eine stärkere Abnützung die Erneuerung des Anstriches in einem kürzeren Zeitraume z. B. in bewohnten Zimmern, Küchen u. dgl., und

b. wo eine geringere Abnützung die Erneuerung des Anstriches nach einem längeren Zeitraume entbehrlich macht, z. B. in weniger benützten Zimmern, in den Dachräumen, Kellern, Ställen, Holzlegen u. dgl.

Im ersten Falle ist die k. Baubehörde ermächtiget, den Nutznießer zum regelmäßigen Vollzuge zu veranlassen, im zweiten ist sie befugt, ihn davon zu entbinden.

Das Weißen sämmtlicher Räume, selbst der far-

big getünchten, oder tapezierten, hat bei dem Wechsel der Nutznießer zu geschehen, wenn es von der k. Baubehörde als nothwendig erachtet wird.

Das vollständige Abschiefern der Decken und Wände und das hierdurch nothwendige frische Aufziehen mit feinem Mörtel zur Erlangung ebener Flächen gehört nicht mehr zur Verpflichtung des Bewohners.

Die bei dem Ausweißen oder Tünchen vorkommenden kleinen Putzausbesserungen und das Abschiefern einzelner Stellen der Decken und Wände gehören zu den Obliegenheiten des Nutznießers.

§. 9.

Dem Nutznießer liegt ob: das Ausputzen und Verstreichen der Zimmer-Koch- Brat- und Back-Oefen, der Rauchröhren und Feuer-Läufe, die Reparatur der Bratröhren und Waschkessel, so wie die hierdurch veranlaßte Ausbesserung des Mauerwerkes, Mauerputzes und Anstriches, dann die Befestigung locker gewordener Thürchen, Feuerröste, Herdplatten, Rauchröhren, so wie überhaupt die Befestigung aller Theile der Feuerungen aller Art.

Das Umsetzen der Oefen und die Erneuerung einzelner Theile derselben, sowie der Feuerungen aller Art, z. B. die Anschaffung und Verwendung neuer Kacheln, neuer Trommeln, neuer Bratröhren, neuer eiserner Herdplatten und Wasserkessel, neuer Stücke von Rauchröhren, und der steinernen und

eisernen Bekleidungen, neuer Bänder und Kloben, gehört nicht zu den Pflichten des Nutznießers. Desgleichen kann ihm die Herstellung des hierdurch veranlaßten Mauerputzes und Anstriches nicht angesonnen werden.

§. 10.

Die Befestigung locker gewordener Steine der Pflaster der Backöfen, Herde, der Böden in Küchen, Kellern und Vorfletzen, dann das Verstreichen der Fugen, so wie das Befestigen einzelner, locker gewordener Pflastersteine in Hofräumen liegt dem Nutznießer ob.

Die theilweise oder gänzliche Erneuerung, oder Umlegung der Plattenböden und Pflasterböden fällt dem Baufond zur Last.

Wird von der königlichen Baubehörde die gänzliche Umlegung eines Pflasters als nothwendig erachtet, so ist der Nutznießer von allen Kosten befreit.

§. 11.

Dem Nutznießer liegt ob:

a. das Befestigen locker gewordener Fensterstöcke und das Verstreichen der Fugen;

b. das Befestigen locker gewordener Fensterrahmen und Fenstersprossen, sowie das Verkitten der Fugen;

c. Das Befestigen locker gewordener Fensterbeschläge, als: Winkelbänder, Scheinhacken, Kegel, Vorreiber, Spreitzstangen, Schlußstangen

u. dgl., dann die Ausbesserung und Wiederbefestigung schadhaft gewordener, aber nicht die Anschaffung neuer Beschlägtheile;

d. die Anschaffung zu Verlust gegangener Beschläge und das Anschlagen derselben;

e. das Befestigen und Verkitten oder Verbleien lockerer und die Auswechslung zerbrochener Fenstergläser;

f. das Befestigen der Fensterbretter und das Verstreichen der Fugen.

Sind aber die in dem gegenwärtigen §. 11. bezeichneten Reparaturen eine Folge mangelhafter Construction, so trägt die diesfallsigen Kosten der Baufond.

Die Reparatur und das Anpassen des alten Beschläges an neue Rahmen und Stöcke fällt dem Baufond zur Last.

§. 12.

Zur Befestigung locker gewordener Fußböden, dann zur Befestigung und Ausbesserung der Ausspänungen, auch wenn hierzu neue Späne erforderlich sind, ist der Nutznießer verpflichtet; es sei denn, daß diese Baufälle durch die Beschaffenheit des Baumateriales, z. B. durch Verwendung nicht gehörig ausgetrockneten Holzes, kurze Nägel, schadhafte oder nicht gehörig befestigte, Unterlaghölzer u. dgl. verursacht worden sind; in diesen Fällen hat die Baufallwendung der Baufond zu bestreiten.

§. 13.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Wandvertäfelungen, der Theile unter sich und an die Wand, ist Sache des Nutznießers. Die Erneuerung einzelner Theile, und die damit verbundene Befestigung anstoßender Theile liegt dem Baufond ob. Die bei der bloßen Befestigung erforderliche Ausbesserung des Verputzes und Anstriches trifft den Bewohner, bei der Erneuerung aber, gleichwie auch dann, wenn derlei Baufallwendungen aus mangelhafter Construction hervorgegangen sind, den Baufond.

§. 14.

Die Befestigung locker gewordener Thore und Thüren, sowie des Futters und der Verkleidung, mit Inbegriff der zum entsprechenden Schluß erforderlichen Vorkehrungen, dann die Unterhaltung der Ausspänungen und Aufleistungen, ist Sache des Nutznießers; es sei denn, daß derlei Baufällen eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen zu Grunde liegt, oder daß einzelne Theile erneuert werden müssen, z. B. Füllungen, Friese, Verkleidungsstücke u. dgl., wo dann die Wendung des Baufalles dem Baufond obliegt.

§. 15.

Die Befestigung der Läden, das Richten derselben behufs eines entsprechenden Schlusses, und deren Ausbesserung, ist Sache des Nutznießers, wenn

nicht neue Theile, z. B. neue Leisten, neue Fütterungen u. dgl. erforderlich sind, und wenn die Beschädigung nicht durch Elementarereignisse, oder durch eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen entstanden ist. In diesen Fällen treffen die Kosten den Baufond.

§. 16.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Stiegen und Stiegengeländer unter sich, dann ihre Verbindung mit Boden, Wand und Decke, wo dieselbe mangelhaft geworden ist, die Festigung der Metallverbindungen, das Verkitten und Verstreichen der Fugen u. dgl., überhaupt jede derartige Ausbesserung liegt dem Nutznießer ob. Wenn aber zur Reparatur neue Theile, z. B. neue Tritte, Fußbretter, Zargen- oder Wangen-Stücke u. dgl. erforderlich sind, oder wenn der Baufall aus einer der im obenstehenden §. 12. erwähnten Ursachen hervorgegangen ist, so hat die Kosten der Baufond zu tragen.

§. 17.

Die Befestigung, das Ausputzen, und die Ausbesserung der Schlösser, auch wenn einzelne Theile erneuert werden müssen, die Anschaffung der zu Verlust gegangenen Schlüssel, und die Abänderung der Schlösser, als Folge derselben; dann die Befestigung und Ausbesserung der Beschläge an Thoren, Thüren und Läden, ist Sache des Nutznießers.

Dagegen trifft die Anschaffung und Verwendung neuer Schlösser, Kolben, Bänder, Riegel u. dgl. an Thoren, Thüren und Läden, den Baufond, wenn diese Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig sind, oder wenn der Nutznießer das Bedürfniß der neuen Anschaffung durch Vorlage der unbrauchbar gewordenen Gegenstände nachweisen kann.

Die Reparatur der Schlösser, Bänder u. dgl. bei Wiederverwendung an neuen Thoren, Thüren, Läden u. dgl. trifft den Baufond.

§. 18.

Die Erhaltung der Oelfarbanstriche, und das Firnissen der Gegenstände aller Art im Innern der Gebäude, mit Ausnahme der Fensterstöcke, Fensterrahmen und Fensterbretter, liegt dem Bewohner in so weit ob, als es sich um Ergänzung einzelner von Farbe entblößter Stellen handelt.

Wird der Anstrich von ganzen Gegenständen erneuert, z. B. eines Thorflügels, eines Thürflügels, einer Thürbekleidung, einer Wandvertäfelung eines Gemaches u. dgl.; so geschieht es auf Kosten des Baufonds. Entstehen bei der Wendung kleiner Baufälle Beschädigungen des Oelanstriches, so hat dieselben der Bewohner wieder herstellen zu lassen.

Alle übrigen Ölfarbanstriche, welche im gegenwärtigen §. 18 nicht bezeichnet sind, insbesondere an dem Äußeren der Gebäude, liegen dem Baufond ausschließlich ob.

§. 19.

Die Erhaltung und Erneuerung der im Innern der Gebäude bestehenden Leimfarbanstriche ist ausschließlich Sache der Nutznießer.

§. 20.

Das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren liegt dem Nutznießer ob.

Die Reparaturen dieser Gegenstände werden nach den bezüglich der Fenster und Thüren durch gegenwärtige Vorschriften ertheilten Bestimmungen beurtheilt und vollzogen.

§. 21.

In Ansehung der Unterhaltung jener Einfriedigungen, welche nach lit. b, §. 92, Tit. IX. gegenwärtiger Vorschriften Gegenstand des Hausinventars sind, liegt dem Nutznießer ob:

a. die Befestigung lockerer und die Ausbesserung schadhafter Bretter, Planken, Stacketten und Stückel an Zäunen; dann die Ergänzung fehlender, oder morscher, oder nicht mehr zu befestigender Bretter, Planken, Stacketten und Stückel, wenn deren Anzahl nicht den zwanzigsten Theil und darüber der ganzen Anzahl beträgt;

b. die Befestigung der übrigen Theile an Bretter-, Planken-, Stacketten- und Ziegel-Zäunen, z. B. der Säulen, Pfosten, Schwellen, Riegel u. dgl.

c. die Unterhaltung der Hecken, und die Einfassungen der Höfe und Grundstücke mit Stangen.

Die Unterhaltung der Thore und Thüren, nebst Beschlägen der genannten Einfriedigungen, richtet sich nach den in den vorstehenden Paragraphen über diese Gegenstände ertheilten Bestimmungen.

Alle ürigen Reparaturen der genannten Einfriedigungen, dann des Gemäuers derselben, so wie der Hof- und Garten-Mauern treffen den Baufond. Dieser darf aber nicht zur Erhaltung von Einfriedigungen, bei welchen die Baupflicht von Seite des Staatsärars nicht besteht, oder bei welchen die Nothwendigkeit durch die betreffende kgl. Regierung, oder kgl. Centralstelle nicht anerkannt ist, in Anspruch genommen werden.

§. 22.

Die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphen dieses Titels finden volle Anwendung auf die Stallungen, Scheunen und Wirthschaftsgebäude überhaupt, jedoch mit der auf Seite des Nutznießers weiter ausgedehnten Unterhaltungspflicht bezüglich:

a. der Raufen, Krippen, Tröge, Wasserbehälter, Brückungen, Dielenbelege, Pflaster, Kanäle, Rinnen, Stände und Holzwände in den Stallungen aller Art;

b. der Viertelwände, Thore, Thüren und Dreschtennen von Holz,

bei welchen Gegenständen die Unterhaltung dem Nutznießer auch in dem Falle obliegt, daß hierzu einzelne neue Theile erforderlich sind, z. B. Brückhölzer in den Ständen, Steine und Holzwürfel zu den Pflastern der Ställe und Stallrinnen, Bretter an den Viertel- und Abtheilungs-Wänden, Dielen der hölzernen Dreschtennen, einzelne Bestandtheile der Thüren und Thore.

Die Anschaffung neuer Pfosten, Büge, Schwellen und Pfetten trifft den Baufond.

Die vollständige Erhaltung des Lehmschlages der Dreschtennen ist Sache des Nutznießers.

§. 23.

Bei Brunnen liegt dem Nutznießer ob: die Befestigung locker gewordener Theile des Brunnenmantels, die Befestigung und Verdichtung des Auslaufrohrs, die Befestigung des Pumpenschwengels, das Verdichten der Fugen der hölzernen Brunnentröge, und die Ausbesserung der Zieheimer. Alle übrigen Baufallwendungen an laufenden Brunnen, Ziehbrunnen, Springbrunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Quellenfassungen und Wasserstuben hat der Baufond ganz, oder in Gemeinschaft mit den übrigen hierzu verpflichteten Wassergenossen, zu tragen.

§. 24.

In Ansehung der zur Staatsrealität gehörigen,

und in dem Hausinventar vorgetragenen, Baugegenstände der Gärten wird folgendes vorgeschrieben:

a. die Erhaltung der Geländer und Gitterwerke, welche nicht zu den Einfriedigungen des §. 21 gehören, der Spiel- und Kegel-Bahnen, der Ruhebänke u. dgl., gehört zu der Verpflichtung der Nutznießer im ganzen Umfange;

b. die Baufälle an Gartenhäusern, Gewächshäusern, Brunnen, Wasserbehältern, Wasserleitungen, Cisternen, u. dgl. werden nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beurtheilt und gewendet;

c. wenn Gärten oder derlei Anlagen an den Nutznießer besonders in Pacht gegeben werden, so bleibt die Festsetzung der Unterhaltungspflicht des Staatsärars und des Nutznießers den besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages vorbehalten, bei dessen Errichtung die Mitwirkung der einschlägigen k. Baubehörde bezüglich der Baugegenstände einzutreten hat.

Titel III.

Von den großen Baufällen.

Zu den großen Baufällen, welche in allen Staatsgebäuden auf Staatskosten, ohne in Inanspruchnahme der Nutznießer, gewendet werden, sind, außer den im Tit. II. gegenwärtiger Verord-

nung bei der Aufzählung der kleinen Baufälle bereits genannten, folgende zu zählen:

§. 25.

Die Erhaltung der Grundmauern, so wie der Umfassungsmauern, Scheidemauern, Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel, und zwar im Mauerwerk, Bewurf und Verputz, letztere Arbeit in so weit, als sie nicht nach gegenwärtiger Verordnung zu den Obliegenheiten des Bewohners gehört.

§. 26.

Die Unterhaltung der Decken, Gewölbe und Pfeiler.

§. 27.

Die Unterhaltung der Wassergüsse, dann der dazu gehörigen Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 28.

Die Unterhaltung der Abtritte, Abtrittschläuche und deren Gruben, dann der Versitzgruben, Senkgruben und Dungstätten.

§. 29.

Das Umdecken und die Ausbesserung der Dachungen, das Einspeisen der Gräthe, Firste und Dachlichter.

Die Unterhaltung der Dachfenster wird nach den Bestimmungen der §§. 11, 15 und 18 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 30.

Alle Ausbesserungen der Dachstühle, Dachrinnen, Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 31.

Die Errichtung und Erhaltung der Blitzableiter.

§. 32.

Die Unterhaltung der Freitreppen, so wie der Bodenbelege aller Art in offenen dem Einfluße der Witterung Preis gegebenen Gängen, Gallerien u. dgl., dann der Stein- und Holz-Pflaster der Höfe, Wege, Strassen, u. dgl.

§. 33.

Die Unterhaltung der gepflasterten Gräben, Kanäle, Durchlässe, Stege, Brücken, Schutzmauern und Uferbeschlächte.

§. 34.

Die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschmaschinen, und Feuerlöschrequisiten.

§. 35.

Die Erhaltung ehemaliger Befestigungswerke, z. B., der Ringmauern, Gewölbe, Thore und Thüren mit allem Zugehör, der Gräben, Wälle, Pflaster, u. dgl.

§. 36.

Alle Baufälle:

a. der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Staatsgebäude, mit Ausnahme der Wohnungen des Lehr- und Dienst-Personales;

b. der Amtslocalitäten nebst Zugehörungen;

c. der Straf- und Corrections-Anstalten, mit Ausnahme der Beamtenwohnungen;

d. der Frohnfesten, mit Einschluß der Anschaffung und Unterhaltung der Kobel (Blenden) und mit Ausnahme der Wohnung des Gerichtsdieners;

e. aller jener Theile der Staatsgebäude, welche dem Bewohner nicht zur eigenen (vgl. §. 85) und den Bewohnern nicht zur gemeinschaftlichen (vrgl. §. 86) Benützung überwiesen worden sind.

Titel IV.

Von den Gegenständen, welche sich nicht zur Aufnahme in die Bauetats eignen.

Dahin gehören:

§. 37.

Die Ausbesserung der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zug-Seile, Haus- und Thurm-Uhren, die Ausbesserung der Kirchenstühle und der Lampen in den Kirchen, dann das Aufrichten der Altäre, so weit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt.

§. 38.

Die Kosten für Anschaffung und Aufrichtung von Altären, und Verzierung der Strassen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Processionen.

§. 39.

Sämmtliche Lagerstätten, Drathgitter, dann vor-

richtungen zum Schließen der Gefangenen und Fournitouren in den Frohnfesten und Zuchthäusern.

§. 40.

Actenschränke, Kassen, Wandbehälter, Fensterantritte, äußere und innere Vorhänge (Roletten, Storre, Marquisen, pent à l'airs) und Möbel aller Art.

§. 41.

Die Anschaffung, Erhaltung, das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbrenten und Wasserkufen.

§. 42.

Die Brandassekuranzbeiträge, Kaminfegerlöhne, Wasserzinse und Kosten für Wasserbeifuhr, die Löhnungen der Nachtwächter und Thürmer, so wie alle jene Gebäudeaufsichtskosten, welche mehr wegen der polizeilichen Sicherheit der Gebäude, als wegen des baulichen Unterhaltes bestritten werden.

§. 43.

Das Verstopfen der Kellerfenster im Winter; das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden, gleich wie deren Anschaffung und Unterhaltung; dann das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren.

§. 44.

Das Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist zur Winterszeit, und die Entfernung des Schutzmaterials.

§. 45.

Die Reinigung der Fenster, Gänge, Stiegen, Speicherräume, der Oefen mit Zugehörungen und der Feuerläufe aller Art; dann die Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen, und der Höfe von Regen, Schnee, Eis, Gras und Unrath; die Räumung und Reinigung der Kanäle, Kloaken, Abtritte und Dungstätten; die Räumung und das Abeisen der Bäche, und zwar in allen Fällen mit Einschluß der Kosten, welche die Beseitigung und das Abführen des Unrathes erfordern.

Wenn derlei Arbeiten durch eine dem Baufond obliegende Baufallwendung veranlaßt werden, so eignet sich die Verrechnung der betreffenden Kosten auf den Baufond.

§. 46.

Die Kosten für die Bestreuung der Gehwege im Winter und für das Begießen der Straßen im Sommer, dann für die Reinigung der Wege und Strassen von Schnee, Eis und Unrath.

§. 47.

Die Kosten auf Abschätzung von Gebäuden und auf Herstellung der Pläne bei Staatsrealitäten-Veräußerungen.

§. 48.

Die Beleuchtungskosten aller Art, es sei denn, daß sie bei Bauführungen erforderlich werden, in

welchem Falle die Verrechnung auf den Baufond zu geschehen hat.

§. 49.

Die Kosten für Zufuhr des Eises in die Keller.

§. 50.

Die Herstellung und Unterhalung der Einfriedigungen und Bauten aller Art bei abgelegenen Grundstücken, welche nach Tit. IX. §. 92 lit. b, nicht Gegenstand des Hausinventars sind.

Titel V.

Von den Gegenständen, welche bedingnißweise und von den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen.

A. Zu den Gegenständen, welche bedingnißweise auf Staatskosten angeschafft und erhalten werden dürfen, gehören:

§. 51.

Winterthüren und Winterfenster, wenn climatische Verhältnisse, Lage, oder Bestimmung der Gebäude, und Rücksichten auf Holzersparung einen dichteren Verschluß nothwendig machen.

In allen Fällen ist die Anschaffung und, nach Maaßgabe gegenwärtiger Verordnung, auch die Unterhaltung auf Staatskosten statthaft, jedoch nur dann, wenn die Genehmigung der k. Kreisregie-

rung oder k. Centralstelle auf Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses erfolgt ist.

§. 52.

Flügel= oder Doppel=Thüren, wenn sie in Staatsgebäuden schon bestehen, oder, wenn sie bei Neubauten, und solchen gleichkommenden Veränderungen, durch das Verhältniß der Räume bedingt werden.

§. 53.

Wandvertäfelungen in den Zimmern, wenn sie bei sehr dünnen Wänden zum Schutze gegen Kälte, und bei nassen Mauern zur Abhaltung der Feuchtigkeit Bedürfniß sind.

In diesen Fällen eignen sich die Kosten für Herstellung, gleich wie für Unterhaltung, in letzterer Beziehung nach Maaßgabe der Bestimmungen des Tit. II. gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond.

§. 54.

Das Tünchen der Wandflächen in den Lehrsälen, Schulzimmern, in Irren= und Kranken=Häusern; sowie in Wohnungs=, Wart=, Geschäfts= und allen ähnlichen Localitäten bei einem Neubau, oder einer Wendung hieher gehöriger großer Baufälle, wo dann mit dem letzten Weißauftrage eine nicht vollständig weiße Farbe, sondern ein einfacher lichter Farbenton durch Beimischung irgend eines wohlfeilen Farbmateriales zu geben, dann dieser

Wandflächenanstrich mit einem dunkelen Farbenstriche von der weißen Decke zu trennen ist.

§. 55.

Innere Fensterläden, wenn sie aus Rücksichten auf Sicherheit erforderlich sind, oder wenn äußere Fensterläden wegen ästhetischen, oder constructiven Verhältnissen nicht wohl angebracht werden können.

§. 56.

Lager- oder Ganter-Hölzer für Wein- und Bier-Fässer, Obstlagerstellen, u. dgl. in den Kellern; wenn derlei Einrichtungen zur trockenen Aufbewahrung von Vorräthen wegen eindringender Nässe, und Unthunlichkeit der Höherlegung des ganzen Kellerbodens erforderlich sind; ferner Latten- und Bretter-Verschläge aller Art, wenn eine solche Abtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig wird.

In den beiden vorgenannten Ausnahmsfällen liegt dem Baufond die Anschaffung, wie auch, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Tit. II. gegenwärtiger Verordnung, die Unterhaltung ob.

§. 57.

Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Enten-, Gänse- und Schwein-Ställe bei Staatsgebäuden, welche mit Oeconomie verbunden sind, und bei jenen Staatsgebäuden, deren Bewohner wegen zu großer Entfernung vom Markte auf das Halten der genannten Thiere angewiesen sind, aber immer nur dann,

wenn die Genehmigung der betreffenden k. Kreisregierung, oder k. Centralstelle auf den Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses vorliegt.

Die Reparaturen obiger Stallungen werden nach den Bestimmungen des §. 22 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 58.

Glocken und Glockenzüge, und zwar:

a. die Glocken- und Glockenzüge in den Thoren und Thüren der Hofeinfriedigungen;
b. die Hausglocke nebst Glockenzug, wenn das ganze Gebäude nur an einen Nutznießer überwiesen ist;
c. die Hausglocken mit Glockenzügen, wenn das Gebäude mehrere abgeschlossene Wohnungen enthält;
d. die etwa in Amtslocalitäten erforderlichen Glocken- und Glockenzüge.

In den Fällen a, b u. c eignen sich die Anschaffungs- und Unterhaltungs-Kosten, letztere nach Maaßgabe der Bestimmungen des Tit. II gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond, im Falle d auf die Amtsregie.

§. 59.

Hausthürzüge an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse, oder der Zweck des Gebäudes den beständigen Verschluß der Hausthüre nothwendig machen.

§. 60.

Beleuchtungsanstalten und zwar:

a. Gasröhrenleitungen und deren Einrichtung

b. auswendige Laternen, welche als Folge öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können;

c. Laternen, welche zur Beleuchtung der Geschäftslokalitäten erforderlich sind.

§. 61.

Brunnen mit laufendem Wasser, Zieh- oder Pump-Brunnen in dem Innern der Gebäude, wenn dieselben da, wo es die Umstände gestatten, in dem Erdgeschosse eingerichtet werden können. Nur wo die Bestimmung des Gebäudes es erfordert, dürfen auch die oberen Stockwerke hierzu verwendet werden z. B. in Heilbädern u. dgl.

B. Zu den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen, gehören:

§. 62.

Das Mahlen und Tapeziren der Räume.

§. 63.

Küchenkästen, Schränke, Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhängen, Fleischgrände, Badstuben, Ofenbänke u. dgl.

§. 64.

Gartenfrühbette, Holländerkästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art,

Mistbettdecken, Strohrahmen, Gänge= und Rabatten=Einfassungen, Spalierwände, Gitterwerke, Spiel= und Kegel=Bahnen, Ruhebänke, Bienenstöcke u. dgl.

§. 65.

Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen, oder Fischbehälter, Stoß= und Futter=Tröge, Futterkästen, Haberkästen.

§. 66.

Badeinrichtungen, welche in den oberen Stockwerken niemals, und im Erdgeschosse nur auf Kosten der Bewohner, und unter Anwendung aller jener Vorrichtungen, welche der einschlägigen k. Baubehörde für Sicherung angrenzender Räumlichkeiten und des Gebäudes überhaupt gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit nothwendig erscheinen, eingerichtet werden dürfen.

Ausgenommen hievon sind die Heilbäder des Staates.

Titel VI.

Von der Aufsicht auf die Staatsgebäude.

§. 67.

Die Oberaufsicht über die Staatsgebäude liegt den k. Bauinspectionen ob.

§. 68.

Um vorzubeugen, daß kleine Baufälle nicht so lange verschoben werden, bis sie die Eigenschaft großer Baufälle annehmen, und so der Staats=

Casse zur Last fallen, wird der k. Baubehörde zur Pflicht gemacht, gleichzeitig mit jeder behufs der Verfassung des Landbau-Unterhaltungsetats alljährlich stattfindenden Aufnahme der großen Baufälle und der hiermit nothwendig verbundenen Untersuchung sämmtlicher Staatsgebäude alle kleinen Baufälle mit Inbegriff der Räumungen und Reinigungen, vollständig und genau aufzunehmen.

Der königl. Baubeamte, oder dessen verpflichteter Stellvertreter, welcher befragliche Handlung vornimmt, hat sogleich an dem Orte selbst, wo sich das Staatsgebäude befindet, dem Nutznießer ein amtlich gefertigtes Verzeichniß der demselben obliegenden Leistungen mit Beifügung einer Frist für die Erfüllung derselben und mit Hinweglassung der Berechnung der Kosten für die befraglichen Leistungen, gegen Empfangsbescheinigung, zuzustellen.

Diese Frist ist von der Etatsaufnahme bis zur definitiven Uebernahme der großen Baufallwendungen zu bestimmen, dringende Fälle ausgenommen, welche einen kürzeren Zeitraum erheischen.

Ist der vollziehende k. Baubeamte nicht der Vorstand der k. Bauinspection selbst, sondern ein k. Bauconducteur, oder verpflichteter Stellvertreter, so ist der Ausfertigung des erwähnten Verzeichnisses die Formel „aus Auftrag" beizufügen.

Nach seiner Rückkunft hat der k. Baubeamte

das Verfügte dem Vorstande der k. Baubehörde anzuzeigen, und zu den Acten zu bringen.

Kann die schriftliche Aufforderung an dem Orte selbst nicht geschehen, so hat dieselbe von dem Amtssitze aus zu erfolgen.

§. 69.

Wenn der Nutznießer des Staatsgebäudes etwaige Einwendungen gegen die ihm von dem k. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, oder von der k. Baubehörde angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandensein des von denselben angenommenen Baufalles nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des von ihm bestätigten Empfanges der an ihn ergangenen, schriftlichen Aufforderung gerechnet, oder, falls zur Baufallwendung ein kürzerer Zeitraum vorgezeichnet wurde, vor dem Auslaufe desselben, bei der k. Regierung, Kammer des Innern, schriftlich anzeigt, so gilt die Unterlassung als stillschweigend erfolgte Anerkennung des Baufalles.

§. 70.

Ist der Nutznießer der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nicht nachgekommen, so liegt dem k. Baubeamten, oder dessen verpflichteten Stellvertreter ob, bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes die betreffenden Arbeiten zu veranschlagen, zu veraccordiren, und sogleich zur Ausführung anzuordnen. Hierzu be-

darf es keiner weiteren Ermächtigung von Seite des Vorgesetzten, jedoch hat der k. Baubeamte, oder dessen Stellvertreter unmittelbar hernach bei der k. Bauinspection die Vorlage des Kosten-Verzeichnisses an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Dieselbe hat ohne Verzug die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und den erlaufenden Kostenbetrag mittelst Abzuges an dem Gehalt des Staatsdieners, oder Bewohners zu erholen. Es darf jedoch der Betrag, welcher am Gehalte zur Ausübung des Retentionsrechtes zurückbehalten wird, nie die im §. 73 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1837 (Gesetzblatt S. 84 und 85), als im Wege der Hilfsvollstreckung angreifbar bezeichnete Rate, übersteigen.

Gegen solche Nutznießer, welche aus Staatscassen keine fixen Gehalte beziehen, ist mit gerichtlicher Klage vorzuschreiten.

Wenn die Einschreitung gegen Nutznießer von Staatsgebäuden geschieht, welche zur Verwaltung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder der k. Centralstellen gehören, so hat die Regierung, Kammer des Innern, die Mitwirkung jener Stellen in Anspruch zu nehmen.

§. 71.

Der von dem k. Baubeamten mit den betreffenden

Handwerksleuten abgeschlossene Accord ist zur Kenntniß des Nutznießers des Staatsgebäudes zu bringen.

Sollte von demselben entweder gegen die angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandensein des angenommenen Baufalles nach dem Sinne des §. 69 gegenwärtiger Verordnung Einwand erhoben worden sein, so ist im ersteren Falle gleichwohl die Bauwendung vornehmen zu lassen, im zweiten Falle hat aber die Wendung bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt zu bleiben.

§. 72.

Der k. Baubeamte, oder dessen Stellvertreter, hat bei der jedesmaligen Untersuchung des Staatsgebäudes nicht nur auf die Erfüllung der Obliegenheiten des Nutznießers, sondern auch auf die Beseitigung aller Übelstände, welche dem Staatsgebäude und den dazu gehörigen Staatsrealitäten Nachtheil bringen, wessen Namens sie auch sein mögen, hinzuwirken, sowie auch dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten, deren Kosten unter den sogenannten ständigen Bauausgaben erscheinen, rechtzeitig und entsprechend vollzogen werden.

Die Nutznießer der Staatsgebäude aber sind gehalten, die Bauarbeiten selbst zu überwachen, etwaige Gebrechen der k. Bauinspection zur Abstellung anzuzeigen und den rechtzeitigen Vollzug auf keine Weise zu hemmen.

§. 73.

Die technischen Mitglieder der k. Kreisregierungen und der k. Centralstellen haben bei ihren Geschäftsreisen den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Den Mitgliedern der obersten Baubehörde liegt ob, ihre deßfallsigen Wahrnehmungen in dem Protocolle der bei dem Schluße der Kreisbereisung zu pflegenden Berathung niederzulegen und bezüglich der zum Wirkungskreis der Centralstellen gehörigen Gebäude das Erforderliche auf dem Dienstweg zu veranlassen.

§. 74.

In Ansehung aller den k. Staatsministern und den k. Regierungspräsidenten zur Bewohnung überwiesenen Staatsgebäude wird Folgendes vorgeschrieben:

a. Der zur Inspicirung des Bauwesens in den Regierungsbezirk abgeordnete k. Ministerialcommissär hat, unter Zuziehung des k. Regierungsbaurathes und des einschlägigen k. Baubeamten, das in Frage stehende Staatsgebäude genau zu untersuchen.

b. Wenn bei dieser Untersuchung sich Baugebrechen zeigen, so sollen diese in einen Kostenanschlag gebracht, hierin jene Baufälle, welche auf Staatskosten gewendet werden, von jenen, welche dem Bewohner zur Last fallen,

wobei auf die Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, 69, 70 u. 71 die vorschriftsmäßige Rücksicht und Beziehung zu nehmen ist, auf das Genaueste ausgeschieden, und hiernach der Bewohner durch den k. Ministerialcommissär zur Wendung derselben aufgefordert werden.

c. Der einschlägige k. Baubeamte hat obigen Kostenanschlag vor Ankunft des k. Ministerialcommissärs vorzubereiten.

d. Die Wendung jener Baufälle, deren Kosten nach gegenwärtiger Verordnung den Baufond treffen, ist durch den k. Ministerialcommissär, nach vorausgegangener Feststellung und Gegenzeichnung des Kostenanschlages, zur unverzüglichen Ausführung anzuordnen.

e. Sind in dem Kostenanschlage Gegenstände enthalten, welche die Genehmigung des k. Staatsministeriums bedingen, so ist deßfalls von dem Ministerialcommissär der geeignete Vorbehalt einzulegen.

f. Damit die den Baufond treffenden Baufallwendungen rechtzeitig vollzogen und von dem mit der nächstjährigen Kreisbereisung beauftragten k. Ministerialcommissär geprüft werden können, hat die k. Kreisregierung der k. Baubehörde bei dem die Zahlung leistenden Amte einen, dem festgestellten Betrag

gleichkommenden, Vorschuß, auf Rechnung des Landbauunterhaltungsetats, zu eröffnen.

g. In gleicher Weise hat der k. Ministerialcommissär das Geleistete, auf den Grund des im vorhergegangenen Jahre festgestellten Kostenanschlages, zu untersuchen, sämmtlich Ausgabsbelege festzustellen und zu unterzeichnen.

In Zukunft darf keine Bauausgabe, welche dieser Eigenschaft entbehrt, definitiv eingewiesen werden.

h. Wenn die kleinen Baufälle für das laufende Jahr noch nicht vorschriftsmäßig gewendet sein sollten, so hat der k. Ministerialcommissär das Geeignete hierzu zu veranlassen.

i. Im Falle eine Einigung der Meinungen bei befraglichem Geschäft nicht zu Stande gebracht werden kann, sind die verschiedenen Meinungen in das Berathungsprotokoll über die Ergebnisse der vollzogenen Inspicirung des Kreises niederzulegen und in solcher Weise zur Entscheidung des k. Staatsministeriums zu bringen.

Titel VII.

Von der Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer der Staats-Gebäude.

§. 75.

Wird in Folge einer Versetzung, Quiescirung,

Resignation, eines Todesfalles, oder einer anderen Ursache ein Staatsgebäude von dem bisherigen Nutznießer, oder Inwohner verlassen, so hat die k. Regierung, Kammer des Innern, oder der Finanzen, oder die k. Centralstelle, in deren Verwaltungskreis das in Frage stehende Staatsgebäude gehört, unverzüglich die einschlägige k. Baubehörde zur Vornahme der Baufallschätzung aufzufordern.

§. 76.

Die k. Baubehörde hat sogleich selbst, oder bei zu befürchtenden Differenzen unter Mitwirkung der hierzu einzuladenden einschlägigen Polizeibehörde eine Untersuchung und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen. Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:

a. der abgehende Nutznießer, oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers, oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmenden Vertreter;

b. die etwa von den vorstehenden Betheiligten in ihrem Interesse, und auf ihre Kosten gewählten Sachverständigen;

c. im Falle bereits erfolgter Ernennung der etwa am Orte anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers, oder der Stellvertreter des ersteren.

Sollten auf geschehene und gehörig nachgewiesene Einladung der abgehende Nutznießer, oder ein Bevollmächtigter, oder Vertreter desselben auf dem festgesetzten Tag der Baufallschätzung nicht beiwohnen, so gilt das Nichterscheinen als stillschweigend erfolgte Anerkennung der Baufallschätzung.

Im Falle der Nutznießer, oder dessen Erben, keinen Vertreter aufstellen, so ist dafür ein Mitglied der Gemeindeverwaltung beizuziehen.

§. 77.

Die Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:

a. des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar unter Zugrundlegung des nach Titel IX. gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Hausinventars;

b. des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt;

c. der hiernach zu ermittelnden Größe seiner Haftung, wobei die auf Kosten des vorigen Nutznießers vorzunehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speciell aufgezählt werden müssen.

§. 78.

Ist auf diese Weise die Verbindlichkeit des Nutznießers genau festgestellt, so hat der k. Baubeamte sogleich die Kosten der zu wendenden kleinen Baufälle mit Inbegriff der etwa erforderlichen in der

Verpflichtung des bisherigen Nutznießers liegenden anderen Arbeiten, welche sie auch sein mögen, genau zu berechnen, hierüber mit den betreffenden Handwerksleuten einen Accord abzuschließen und die Ausführung unmittelbar sogleich anzuordnen.

§. 79.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protocoll zu errichten, in welches auch die etwaigen Erinnerungen des abtretenden, oder des antretenden Nutznießers, oder deren Stellvertreter aufgenommen werden müssen. Dieses Protocoll ist der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und Feststellung der Baufallschuld vorzulegen.

Bei Staatsgebäuden, welche zu dem Wirkungskreise der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder einer k. Centralstelle gehören, hat die Entscheidung unter Mitwirkung jener k. Stellen zu geschehen.

Der Vollzug der Arbeiten darf aber nicht bis zur erfolgten Entscheidung verschoben werden.

§. 80.

Die festgesetzte Summe der Bauschuld, ist, dem einschlägigen k. Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschußmäßigen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer, oder dessen Erben, nicht sogleich erhoben werden kann, sondern erst im Wege des Zwanges, oder

auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschafts-Behörde flüssig gemacht werden muß.

Durch diese Verfügung und auf Grund der hierauf von dem k. Baubeamten zu contrasignirenden Handwerksconti, ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem betreffenden Bauobjecte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speciell, jedoch intra latus, nachzuweisen.

Diese Vorschrift findet bei den Gebäuden der centralisirten Stellen analoge Anwendung.

Nach erfolgter Feststellung der Baufallschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht statt, weil die Accordsbeträge so bestimmt gefaßt werden können und sollen, daß sie der künftigen effectiven Ausgabe gleich stehen.

§. 81.

Steht die Wendung der kleinen Baufälle mit unverschieblichen Reparaturen, deren Kosten aus dem Baufond zu decken sind, in solcher Verbindung, daß beide unabhängig von einander nicht vollzogen werden können, so hat der k. Baubeamte die Ausführung der befraglichen Reparaturen gleichzeitig mit der Wendung der kleinen Baufälle, und zwar auf Grund eines Kostenanschlages und Accordes, anzuordnen.

Auch in dem Falle, daß der k. Bauinspection für derlei Reparaturen keine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, darf der Vollzug des Angeord-

neten nicht verzögert werden; dieselbe hat aber unverzüglich der k. Regierung, Kammer des Innern, den Kostenanschlag nebst Accord behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen, und das von dem königl. Baubeamten beobachtete Verfahren nachzuweisen.

§. 82.

Wenn die Kosten der in dem vorstehenden §. 81 bezeichneten großen Baufälle auf den Landbau-Unterhaltungs-Etat des laufenden Etatsjahres nicht übernommen werden können, so ist der k. Baubehörde bei dem baurechnungsführenden k. Amte ein Vorschußcredit auf Rechnung des Landbau-Unterhaltungs-Etats für das nächstkünftige Etatsjahr zu eröffnen, oder diese Crediteröffnung bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, oder derjenigen k. Centralstelle zu veranlassen, zu deren Verwaltung das Staatsgebäude gehört.

Um Vorgriffen auf das nächstkünftige Etatsjahr so viel wie möglich vorzubeugen, haben die kgl. Kreisregierungen und die k. Centralstellen bei der Aufstellung des Landbau-Unterhaltungs-Etats den Kreisbaureservefond, dann die Specialreservefonds der k. Bauinspectionen mit Rücksichtsnahme auf derlei Fälle zu bemessen.

Titel VIII.

Von der Überweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer.

§. 83.

Die Überweisung ist der Act, durch welchen das k. Staatsärar als Eigenthümer der Realität mittelst der k. Baubehörde, in derem Amtsbezirke die Staatsrealität liegt und welche zur Vornahme dieses Acts einen k. Baubeamten, oder verpflichteten Stellvertreter abzuordnen hat, zu dem Uebernehmer in das entsprechende Rechtsverhältniß tritt, als dessen specielle Punctation die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu gelten haben, welche für beide Theile hierdurch gleich bindende Kraft erhalten.

Es ist deshalb dem antretenden Nutznießer ein Exemplar derselben zur Bemessung seines Benehmens bei der Überweisung der betreffenden Staatsrealität auszuhändigen, und, daß dieses geschehen, in dem von dem k. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter zu führenden, dem antretenden Nutznießer zur Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegenden, Überweisungsprotocolle besonders zu bemerken.

§. 84.

Der antretende Nutznießer hat sich von dem Umfange und von der Beschaffenheit des ihm zu überweisenden Staatseigenthumes durch eigene An=

schauung Kenntniß zu verschaffen. Der k. Baubeamte hat daher mit demselben alle Bestandtheile der Staatsrealität in Augenschein zu nehmen, und den wirklichen Bestand mit dem nach Tit. IX gegenwärtiger Verordnung verfaßten Hausinventar zu vergleichen.

Ergeben sich bei der Vornahme dieses Augenscheins Abweichungen des Inventars von dem wirklichen Bestande der Staatsrealität, so ist ersteres durch den k. Baubeamten mit Rücksichtsnahme auf etwa bereits beschlossene, oder angeordnete, oder in Ausführung begriffene Baufallwendungen, nach Anleitung des §. 93, Tit. IX, gegenwärtiger Verordnung, zu berichtigen, und, wie geschehen, in dem Überweisungsprotocolle zu bemerken.

§. 85.

Bei Amtsgebäuden müssen die dem Bewohner, als solchem, zum Wohnungsgenuß zu überweisenden Bestandtheile der Staatsrealität in dem Überweisungsprotocolle besonders aufgezählt und von den Geschäftslocalitäten getrennt erscheinen. Zu letzteren sind jene Bestandtheile der Staatsrealität zu rechnen, welche Amts- und Privat-Zwecken des Bewohners zugleich dienen, z. B. gemeinschaftliche Höfe, Gänge, Treppen, u. dgl.

§. 86.

Wenn ein Staatsgebäude für mehrere Nutznießer (Parteien) bestimmt ist, so müssen in dem

Überweisungsprotocolle die Wohnungs- und sonstigen Bestand-Theile der Staatsrealität, welche dem antretenden Nutznießer zum ausschließlichen Gebrauche zugedacht sind, von jenen getrennt erscheinen, welche der gemeinschaftlichen Benützung mit den übrigen Nutznießern unterliegen, z. B. Vorplätze, Gänge, Stiegen und Stiegenräume, Keller, Speicher, Holzlegen, Waschküchen, u. dgl. Im ersten Falle hat der antretende Nutznießer den bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Vorschriften allein, im zweiten Falle in Gemeinschaft mit den betheiligten Nutznießern nachzukommen.

Zu dieser Verhandlung sind die übrigen Nutznießer des Staatsgebäudes bezüglich der gemeinschaftlichen Localitäten beizuziehen, ihre etwaigen Erinnerungen entgegenzunehmen und Differenzen, wo möglich, auszugleichen.

In dem Falle der Nichtvereinbarung ist die höhere Entscheidung zu erwirken.

§. 87.

In thunlichen Fällen soll der k. Baubeamte die Überweisung des Staatsgebäudes an den antretenden Nutznießer mit der Baufallschätzung behufs der Geschäftsvereinfachung in Verbindung bringen, ohne daß jedoch die Vornahme der Baufallschätzung, welche nach Tit. VII. §. 75 und 76 gegenwärtiger Verordnung jedesmal sogleich nach erfolgter Veränderung in der Person des bisherigen Nutz-

nießers vollzogen werden muß, irgendwie verzögert werden darf.

In allen Fällen aber muß die Überweisung des Staatsgebäudes bis zum Schlusse der Amtsextradition erfolgen.

§. 88.

Werden von dem Bewohner bezüglich des Bauzustandes Einwendungen vorgebracht, so soll der k. Baubeamte billige, die Grenzen der allgemeinen und gegenwärtigen Bauvorschriften, dann die amtliche Zuständigkeit der k. Baubehörde nicht überschreitende, Anforderungen sogleich zu befriedigen, und in solcher Weise eine Ausgleichung zu Stande zu bringen suchen, damit das Staatsgebäude in einem Zustande überwiesen werden kann, welcher dem Bewohner zu einer gegründeten Beschwerde keinen Anlaß gibt und die Uebernahme einer Haftung möglich macht.

Hat die k. Baubehörde zur Befriedigung solcher Anforderungen keine Mittel, so ist die Verhandlung der k. Regierung, Kammer des Innern, mit geeignetem Antrage vorzulegen.

§. 89.

Wenn der antretende Nutznießer Vorbehalte in das Protocoll legt, welche dem k. Baubeamten unbillig zu seyn scheinen, oder die Grenzen der allgemeinen und der gegenwärtigen Vorschriften überschreiten, so sind die Verhandlungen der k.

Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dann auch solche Baufallwendungen, die zwar zu den kleinen Baufällen gehören, aber in den auf die Baufallschätzung bezüglichen Verhandlungen noch nicht erscheinen, auf den Baufond anzuweisen befugt ist.

Sind derlei kleine Baufälle bei der Vornahme der Baufallschätzung aus Fahrlässigkeit unberücksichtiget geblieben, so haefet dafür der k. Baubeamte, welcher die Baufallschätzung vollzogen hat.

§. 90.

Die Amtsextraditionscommissäre haben auf die Erfüllung gegenwärtiger Verordnung ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in den Amtsextraditionsverhandlungen im Allgemeinen niederzulegen, was von der k. Baubehörde hinsichtlich der Baufallschätzung und der Ueberweisung geschehen ist. Sie haben zu wachen, daß bei der Ausscheidung der Geschäfts- von den Wohnungs-Localitäten die Erfordernisse des Dienstes gewahrt werden.

Finden Amtsvisitationscommissäre im Allgemeinen eine Vernachlässigung der kleinen Baufälle, so haben sie hierüber Anzeige zu erstatten, welche der k. Regierung, Kammer des Innern, zur weiteren Erwägung und Verfügung mitzutheilen ist.

§. 91.

Bei Wohnungsveränderungen der Präsidialgebäude sind ohne allen Verzug der jeweilige Zustand

der Präsidialwohnung und die etwa vorhandenen Baugebrechen, und zwar durch den k. Regierungsbaurath, unter Zuziehung des einschlägigen k. Baubeamten, übrigens nach näherer Anleitung gegenwärtiger Verordnung, auf das Genaueste zu constatiren, das über den Befund aufgenommene Protocoll, aber ist durch den zur Stellvertretung des k. Regierungspräsidenten in Abwesenheits- oder Verhinderungs-Fällen berufenen k. Regierungsdirektor schleunigst dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur weiteren Verfügung vorzulegen. Diese Bestimmungen finden auf die von den k. Staatsministern und den Vorständen der Centralstellen bewohnten Staatsgebäude analoge Anwendung.

Titel IX.

Von dem Hausinventar.

§. 92.

Das Hausinventar soll enthalten:

a. die Angabe des Ortes, d. i. der Stadt, des Marktes, Dorfes, u. s. w., in welchem das Staatseigenthum liegt;

b. mit Beziehung auf den unten unter lit. d vorgeschriebenen Situationsplan, die Aufzählung der sämmtlichen Bestandtheile des Staatseigenthums, d. i. das Wohngebäude mit der Hausnummer, dann die dazu gehörigen, nicht

unter eigenen Nummern erscheinenden, Wirthschaftsgebäude, als: Scheune, Stallungen, Waschhaus, Holzlege, Backofen, u. dgl.; ferner Brunnen, Wasserleitungen, Einfriedigungen, Freimauern, Höfe und Gründe, u. dgl., letztere, wenn sie mit dem Gebäude wirklich verbunden sind, oder noch zu demselben dergestalt gerechnet werden, daß sie mit ihm benützt, oder veräußert werden können;

c. die Beschreibung der Grenzen des Staatseigenthumes, mit Bezeichnung der das Staatseigenthum unmittelbar berührenden, zu demselben nicht gehörigen Gebäude, Mauern, Höfe, Einfriedungen, Wege, Gründe, u. dgl., mit Hinweisung auf

d. den Situationsplan, welcher die in litt. b genannten Bestandtheile der Staatsrealität vollständig, die angrenzenden in litt. c erwähnten Liegenschaften aber nur in so weit darzustellen hat, als es zur Deutlichkeit der Grenzbeschreibung erforderlich ist; die Höfe, Gärten und Gründe müssen mit den Steuerkatasternummern bezeichnet sein;

e. die genaue Verzeichnung der Servitute, womit das dem Staate angehörige Eigenthum belastet, oder wozu es berechtiget ist, z. B. bei Gebäuden die Holzberechtigungen, die Communeigenschaft der Mauern, das Hammer-

streichsrecht, vergönnte Fenster u. dgl., bei den betreffenden Gründen das Durchgangsrecht, der Wasserlauf, u. dgl.;

f. bei jeder Servitutsberechtigung, oder Servitutslast die Angabe der factischen und rechtlichen Gründe, worauf sie beruhen und wodurch sie nachgewiesen werden können;

g. das Alter der Gebäude; wo die Behelfe es nicht gestatten, die Angabe des muthmaßlichen Alters nach Maasgabe des Baustiles, z. B. bei alten Schlössern;

h. den Titel des Staatseigenthums, ob das Gebäude ursprünglich von der k. Regierung erbaut, oder ob und von wem es erkauft wurde und um welchen Preis, oder ob es durch einen anderen Titel, z. B., Säcularisation, Mediatisirung ꝛc., in das Staatseigenthum übergegangen ist;

i. die Aufschlüsse über die Baupflicht und ob dieselbe streitig oder unstreitig ist;

k. den Werthsanschlag, oder den letzt erhobenen Schätzungswerth;

l. das Brandversicherungscapital, und zwar unter Angabe, ob nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes, oder das ganze Gebäude versichert ist;

m. die speciellen Beschreibungen der einzelnen Gebäude, unter Hinweisung auf die beizufü-

genden Grundrisse, Durchschnitte und Abbildungen der Äußeren (Façaden). Als Beispiel folgt nachstehend die Anleitung zur Beschreibung eines Wohngebäudes.

A. Beschreibung des Äußeren.

Baustil. — Anzahl der Stockwerke. — Sockel, ob von gehauenen Steinen mit Hintermauerung von Bruch- oder Back-Steinen, oder ganz von Bruch- oder Back-Steinen, mit Bewurf, Verputz und Anstrich. — Umfassungsmauern, gleiche Angaben. — Fensterbekleidungen, ob von Haussteinen mit Gliedern, oder gemauert, nebst Beschläg und Anstrich. — Gurtgesimse ob von gehauenen Steinen oder gemauert und verputzt, nebst Anstrich. — Erker, plastische Bilder, Statuen, Wappen, Wandmalereien, u. dgl. — Dachgesims, ob von Holz, oder gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt, nebst Anstrich. — Dachrinnen und Abfallröhren, ob von Holz, oder Metall, mit Anstrich und den dazu gehörigen Bodenrinnen. Dach, ob Giebel- oder Walm-Dach; Art der Eindeckung, ob mit Hohlziegeln, Breitziegeln, Schiefersteinen, Eisenblech, u. dgl.; Eindeckung der Firste, Gräthe und Seigen, welchen Winden, ausgesetzt; Verdichtungsmittel der Eindeckung gegen Stürme, Schnee und Regen. — Etwaige kleine Thürme, deren Baumaterial, Form, u. dgl. — Blitzableiter, wie geleitet, Anzahl der Einsaugspitzen.

B. Beschreibung des Inneren.

a. Keller und unterirdische Gewölbe, deren Baumaterial, Verputz, Pflaster, Rasten, Fenster, mit Einschluß der Rahmen, Beschläge und Einglasung, Kellerthüren und Treppen.

b. Erster Stock. (Erdgeschoß), Vorplatz mit Haupteingang, Freitreppe, Hausthüre und Oberlicht, deren Beschläge und Anstrich, Steinpflaster oder Bodenbeleg von Holz.

Die Zimmer nach Nummern, oder, wo diese fehlen, der Reihe nach; dann die übrigen unheizbaren, Kammern und Räume.

In jedem Zimmer sind zu beschreiben: die Thüren und die Fenster mit Beschlägen und Anstrich; der Fußboden; die Decke und Wände mit Anstrich; die Öfen mit ihren Zugehören; die inneren und äußern Läden, deren Anstrich und Beschläge; die Küche, nebst Kocheinrichtungen; die Heizräume, deren Thüren mit Beschlägen, so wie alle niet- und nagelfesten Gegenstände.

c. Zweiter Stock: die Treppe, ihr Aus- und Antritt, das Material derselben; der Vorplatz mit dessen Fenstern und deren Beschlägen; die Läden, das Bodenbeleg. Hierauf die Zimmer, wie im ersten Stock.

d. So für alle Stockwerke.

e. Dachraum: die Treppe, das Bodenbeleg, die

Thüre und Geländer der Treppenöffnung, der Dachstuhl, die Bodenfenster und Läden, deren Beschläge und Eindeckung; die Schutzbretter.

f. Die Kamine; ihre Bauart und Eindeckung.

g. Die Thurmuhren.

h. Die Glocken.

i. Die Winterfenster, Winterthüren und Winterböden.

k. Die Anzahl der Schlüssel und in wessen Händen sie sich befinden.

§. 93.

Das Hausinventar muß durch die nachzutragenden künftigen Veränderungen stets in Evidenz erhalten werden.

Die Veränderungen sind aber nicht in das Hausinventar selbst einzuzeichnen, sondern in besondere Beilagen zu bringen.

§. 94.

Bei allen schriftlichen und bildlichen Darstellungen des Hausinventars ist die zu 14 Duodecimalzoll vorgeschriebene Höhe des Papierformates einzuhalten. (Regierungsblatt, 1812, Seite 195.)

§. 95.

Rücksichten auf die verfügbaren technischen Kräfte des Staatsbaudienstes bedingen die allmälige Aufstellung der Hausinventarien, welche von der kgl. Baubehörde, unter Mitwirkung des k. Rentamtes,

oder des die Baurechnung führenden k. Amtes, in den nachstehenden Fällen zu verfassen sind:

a. wenn neuerbaute Staatsgebäude, und

b. wenn vom Staate für Staatsgebäude erworbene Gebäude an den Nutznießer überwiesen werden;

c. wenn in der Person eines Nutznießers des Staatsgebäudes in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles, oder einer anderen Ursache eine Veränderung vorgeht;

d. wenn wesentliche Umgestaltungen und Veränderungen eines Staatsgebäudes vorgenommen werden.

§. 96.

Kann das Hausinventar, für dessen Genauigkeit die k. Baubehörde einzustehen hat, von dem hiermit beauftragten k. Baubeamten allein, ohne nachtheilige Rückwirkung auf den ordentlichen Baudienst, nicht hergestellt werden, so ist die k. Baubehörde zu ermächtigen, demselben einen Gehilfen für befraglichen Zweck beizugeben, und die Gebühren des letzteren, sowie die desfallsigen Ausgaben für Schreib- und Zeichnungs-Materialien, aus den Mitteln des Landbau-Unterhaltungs-Etats zu decken.

Titel X.

Von der Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§. 97.

Die Gebäude, auf welche die vorstehenden Vorschriften, unbeschadet wohlerworbener Rechte Anwendung finden, sind folgende:

a. die sämmtlichen Staatsgebäude, welche zum Wirkungskreise der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Äußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören;

b. alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staatsgebäude;

c. die von Pfarrern, Vicarien, Beneficiaten und exponirten Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulast als Folge der Secularisation trägt;

d. die Gebäude des Cultus und Unterrichts, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausschließlich, ohne Concurrenz Dritter, obliegt;

e. die Gebäude des Hofes, welche der König nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, vorübergehend zu einem anderen

Staatszwecke überläßt und auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten derselben in gleichem Maaße auf die Staatscasse überweist; dann alle königlichen Schlösser außerhalb München und die Gebäude der Hofcultus-Stiftungs-Administration;

f. die dem Staate gehörigen Heilbäder, und die Gebäude der Staatsöconomien, als: Öconomiehöfe, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerke, Glashüten, Säg- Mal- Walk- und Kunstmühlen, u. dgl., dann die an Private, Gemeinden und Stiftungen vermietheten Staatsgebäude, und die von dem Staate für Staatszwecke von Privaten, Gemeinden und Stiftungen gemietheten Gebäude, vorbehaltlich jedoch

1) der Bestimmungen bereits in Kraft bestehender Pacht- und Mieth-Verträge;

2) der bei Abschließung künftiger Pacht- und Mieth-Verträge, nach Maaßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse, auf die eine oder andere Seite der Vertragenden etwa weiter auszudehnenden, oder einzuschränkenden Unterhaltungspflicht;

g. die Staatsgebäude des Ludwigcanales.

§. 98.

Die Nutznießer jener Pfarr- und Beneficiat-

Gebäude, welche an das Staatsärar einen Baucanon bezahlen, sind, unbeschadet wohlerworbener Rechte gehalten, alle Räumungen und Reinigungen mit Inbegriff des Weissens, dann des Ausputzens und Schwärzens der Öfen, so wie die aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, durch gewaltsame Beschädigungen und aus Mißbrauch in der Benutzung überhaupt entstehenden Kosten, namentlich jene für Nachschaffung verlorner Schlüssel und zerbrochener Fensterscheiben, zu bestreiten.

§. 99.

Von der Wendung der kleinen Baufälle ist das nachstehende in Staatsgebäuden wohnende Dienstpersonal befreit und zwar:

a. die k. Forstamtsaktuare, die Forst- und Jagd-Gehilfen, welchen keine besondere Wohnung überwiesen ist;

b. das niedere Dienstpersonal der k. General-, Bergwerks- und Salinen-Administration;

c. das der k. General-Zoll-Administration unterstellte niedere Dienstpersonal der Zollerhebungs-Controle- und Aufsichts-Stationen, dann die Zollamtsdiener;

d. das casernirte Dienstpersonal der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen;

e. die Schulgehilfen;

f. die Gerichtsdieners- u. Eisenmeisters-Gehilfen;

g. die Gendarmen;

h. die Wegmacher auf den Staatsstrassen und

i. die Aufseher der Magazine des Land- dann Straßen-, Brücken- und Wasser-Baues des Staates, wenn die Aufsicht nicht von einem Werk- oder Weg-Meister geschieht.

Diesem Personal liegt jedoch die Erhaltung der demselben überwiesenen Räume in reinlichem Zustande ob, es haftet für die Wendung der aus Vernachläßigung, Mißbrauch u. dgl. hervorgegangenen Beschädigungen nach Vorschrift Titel I. §. 4, und hat jederzeit der einschlägigen k. Baubehörde behufs der rechtzeitigen Wendung der Baufälle Anzeige zu erstatten.

Titel XI.

Von der Entscheidung in streitigen Fällen.

§. 100.

In allen Fällen, in welchen nach Anleitung gegenwärtiger Vorschriften die Baufälle durch die k. Bauinspection erhoben und festgestellt, oder durch Administrativbehörden über das Verschulden des eingetretenen Baufalles, über die Entschädigungspflicht und das Entschädigungsquantum Aussprüche

erlassen werden, hängt die Rechtswirksamkeit solcher Aussprüche davon ab, ob sich der Nutznießer des Gebäudes solchen freiwillig unterwirft, oder nicht. Im letzteren Falle entscheiden die ordentlichen Gerichte.

München, den 28. Februar 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Register.

A.

B.

C.

Seite

D.

Seite

E.

F.

Seite

H.

Seite

K.

Seite

R.

S.

U.

V.

Verordnung über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude im Kö
nigreiche Bayern amtl. Handausg. mit Reg

München 1851